



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 36 „Industriegebiet Röthenbachtal“; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

Der Stadtrat Röthenbach a.d.Pegnitz hat in öffentlicher Sitzung am 15. November 2023 den Bauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 36 „Industriegebiet Röthenbachtal“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 447/5, 447/6, 447/7, 447/8, 447/30 der Gemarkung Röthenbach a.d.Pegnitz und setzt für diese ein Industriegebiet und ein untergeordnetes Gewerbegebiet fest.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauungsplan Nr. 36 „Industriegebiet Röthenbachtal“ in Kraft.

Jedermann kann den Bauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz, Stadtbauamt, Fischbachstraße 2, zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Röthenbach a.d.Pegnitz, 20. November 2023

STADT RÖTHENBACH A.D.PEGNITZ

Hacker
Erster Bürgermeister

23. NOV. 2023

Aushang vom _____ bis 1. DEZ. 2023